

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A****, ***** 9495 Triesen vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 09.05.2023, SV.2023.8, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 10.05.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revision wird insoweit F o l g e gegeben, als das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 09.05.2023 und die Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 10.05.2022 aufgehoben werden und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung unter

Berücksichtigung der Erwägungen in diesem Beschluss an die Revisionsgegnerin zurückverwiesen wird.

Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

1. Die am **.10.1969 geborene Antragstellerin meldete sich am 27.02.2008 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen an. Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in medizinischer und erwerblicher Hinsicht vor und lehnte in der Folge den Anspruch auf eine IV-Rente bei einem Gesamtinvaliditätsgrad von 31% ab (Blg 51). Das Fürstliche Obergericht hob die Entscheidung vom 01.09.2010 mit Beschluss vom 27.04.2011 auf und wies die Sache zur neuerlichen Abklärung an die Antragsgegnerin zurück (Blg 54). Am 28.06.2013 wurde der Antrag auf Ausrichtung einer Invalidenrente erneut abgelehnt (Blg 78).

Am 18.03.2015 meldete sich die Antragstellerin wiederum bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 101). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen vor und verfügte wegen noch nicht abgelaufener Wartefrist die Ablehnung des Antrags auf Ausrichtung einer IV-Rente (Blg 113). Einer dagegen erhobenen Vorstellung wurde keine Folge

gegeben (Blg 116). Einer dagegen erhobenen Berufung wurde vom Fürstlichen Obergericht mit Beschluss vom 24.01.2016 Folge gegeben; die Sozialversicherungssache wurde zur neuerlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (dazu die Darstellung im Urteil vom 05.05.2023, Tatbestand Ziff 1).

Mit Entscheidung vom 10.05.2022 gab die Antragsgegnerin der Vorstellung keine Folge (Blg 164).

Dagegen wurde mit Berufung vom 18.10.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin eine ganze IV-Rente zuzuerkennen; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Liechtensteinische Invalidenversicherung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 09.05.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass die Antragsgegnerin ein psychiatrisches Gutachten bei der ***** AG St. Gallen in Auftrag gegeben hat und zudem einen „Abklärungsbericht Haushalt“ eingeholt hat. Das Fürstliche Obergericht stellte fest, dass gestützt auf die psychiatrische Begutachtung eine Arbeitsfähigkeit von 70% angenommen wird; dabei wurde gutachterlich eine generalisierte Angststörung diagnostiziert, wobei im Gutachten das zwischenzeitliche Versterben des Sohns der Antragstellerin thematisiert wurde (E 4.2.2). Die Einholung eines Ergänzungs- oder Obergutachtens ist nicht indiziert; dabei muss berücksichtigt werden, dass die von der Antragstellerin gegen das Gutachten erhobenen Einwendungen seitens der Antragsgegnerin zwecks Plausibilitätsprüfung des

Gutachtens untersucht wurden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich seit der Erstattung des Gutachtens eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben hat (E 4.2.3). Was die erhobene Beweis- bzw. Tatsachenrüge betrifft, wurde durch das Fürstliche Obergericht festgehalten, dass die Schlussfolgerung im psychiatrischen Gutachten der ***** AG St. Gallen plausibel ist, weshalb die Antragsgegnerin davon ausgehen durfte. Insbesondere konnte gutachterlich die zuvor möglicherweise noch bestandene Depression nicht mehr verifiziert werden (E 4.3.2).

3. Die Antragstellerin richtet gegen dieses Urteil vom 09.05.2023 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Revisionswerberin eine ganze IV-Rente zuerkannt werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig, und das Rechtsmittel ist berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu beurteilen. Dabei wird seitens der Revisionswerberin im Wesentlichen geltend gemacht, dass sich der Gesundheitszustand bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Revisionsgegnerin verschlechtert habe, was im Gutachten der ***** AG St. Gallen nicht habe berücksichtigt werden können.

Es geht mithin um die Frage, ob die Antragsgegnerin die Untersuchungspflicht zutreffend umgesetzt hat.

7.1. Im Zentrum der Auseinandersetzungen steht die Geltung des Untersuchungsprinzips, wobei die Frage nach der Tragweite dieses Grundsatzes hinzutritt.

Das Verwaltungsverfahren ist vom Grundsatz der Amtswegigkeit geprägt. Dies bedeutet, dass sich die zur Entscheidung berufenen Instanzen von Amts wegen mit der Abklärung des Sachverhalts zu befassen haben. Die Verwaltungsbehörde ist insoweit für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verantwortlich. Der Untersuchungsgrundsatz ist im Verfahren der IV von zentraler Bedeutung. Ohne richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gibt es keine zutreffende Entscheidung (dazu MÜLLER URS, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz 937, 944). Die Literatur betont, dass sich in der Praxis die Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes in der hohen Anzahl an eingeholten Gutachten zeigt (so ausdrücklich MÜLLER URS, Verwaltungsverfahren, Rz 945).

Bei einer Geltung des Untersuchungsprinzips darf die Sozialversicherung die Abklärungen nicht in ein bestimmtes Rechtsmittelverfahren verlegen, sondern die Abklärungen haben vor dem Erlass der verfahrensabschliessenden Endverfügung zu erfolgen. Die Untersuchungspflicht dauert dabei so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Welche Abklärungsmassnahmen erforderlich sind, hängt regelmässig von den zu klärenden Sachverhaltselementen ab. Bei der Ermittlung einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit hat sich die Sozialversicherung auf schlüssige medizinische Berichte zu stützen. Sofern solche nicht vorliegen oder sich widersprechen, sind weitere Abklärungen unabdingbar, da ansonsten der Untersuchungsgrundsatz verletzt wird. Bei der Abklärung sind zudem zeitliche Aspekte im Auge zu behalten. Es muss also der massgebende Zeitrahmen für die Abklärung festgelegt werden, was gebietet, Entwicklungen des massgebenden Sachverhalts bis zum Erlass des massgebenden Endentscheids mitzuverfolgen. In der Folge sind diejenigen Abklärungen vorzunehmen, die sich auf diesen Zeitrahmen beziehen (vgl dazu KIESER UELI, ATSG-Kommentar, Zürich 2020⁴, Art. 43 N 13, 17, 22 f; vgl Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_474/2009).

7.2. Nach Art 72 IVV beschafft die Revisionsgegnerin amtswegig entweder selbst oder im Sinne von Art 80 IVG durch Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Fachleuten die erforderlichen Unterlagen, insbesondere über den Gesundheitszustand, die Tätigkeit, die Arbeits- und Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person sowie die Zweckmässigkeit bestimmter

Eingliederungsmassnahmen. Dabei können nach Art 72 Abs 2 IVV zur Abklärung insbesondere Berichte und Auskünfte von informierten Stellen einverlangt oder Gutachten von Ärzten bzw medizinischen Hilfspersonen eingeholt werden.

8.1. Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt die Revisionsgegnerin allfällige Entwicklungen des Sachverhalts zu berücksichtigen und gegebenenfalls im Rahmen des Untersuchungsprinzips abzuklären hat. Dabei kann auf den Zeitpunkt der Verfügung oder auf den Zeitpunkt des Vorstellungsentscheids abgestellt werden. Andere Zeitpunkte kommen nicht in Frage. Insbesondere müssen allfällige Sachverhaltsänderungen, die erst im Lauf des Gerichtsverfahrens auftreten, vom Gericht nicht weiter abgeklärt werden.

Die Vorstellung nach Art 78 Abs 1 IVG stellt ein Rechtsmittel dar (dazu Liechtenstein-Institut, Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, BERNARD 2016, PATRICIA M. SCHIESS RÜTIMANN, Art 26 Rz 50). Die Vorstellung zeichnet sich dadurch aus, dass diejenige Instanz, welche die Verfügung erlassen hat, über den Streitgegenstand erneut befindet und eine Entscheidung trifft. Damit entspricht die Vorstellung im vorgenannten Sinne in ihrer Ausgestaltung der Einsprache nach Art 52 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Diesbezüglich ist von Bedeutung, dass – nach schweizerischer Rechtsprechung – der materielle Einspracheentscheid an die Stelle der angefochtenen Verfügung tritt. Insoweit wird das Verwaltungsverfahren erst mit dem Einspracheentscheid

abgeschlossen. Deshalb hat nach schweizerischer Rechtsprechung die Einspracheinstanz allfällige Entwicklungen des Sachverhalts bis zum Erlass des Einspracheentscheids mitzubersichtigen (vgl BGE 116 V 248, 132 V 368). Der Einspracheentscheid ist insoweit reformatorisch und nicht kassatorisch; es sind deshalb die Entwicklungen des Sachverhalts – wie ausgeführt – bis zum Erlass des Einspracheentscheids zu berücksichtigen (dazu UELI KIESER, ATSG-Kommentar⁴, Zürich 2020, Art 52 Rz 74 und 79 mit zusätzlichem Hinweis auf BGE 142 V 341).

8.2. Bezogen auf die hier interessierende Vorstellung ist zu berücksichtigen, dass die Revisionsgegnerin nach Eingang der Vorstellung im gegenständlichen Verfahren mit Selbstverständlichkeit eine aktualisierte Abklärung des Haushalts vorgenommen hat (Blg 158).

Insoweit ist davon auszugehen, dass bei Einreichung einer Vorstellung im Rahmen des weiterlaufenden Verwaltungsverfahrens die Revisionsgegnerin allfällige Entwicklungen des Sachverhalts weiterhin zu berücksichtigen hat. Es kann dafür also nicht auf den Zeitpunkt der Verfügung abgestellt werden. Dabei ist ergänzend Art 35 Abs 1 IVG zu beachten, wonach die versicherte Person bei der Abklärung der Verhältnisse aktiv mitzuwirken sowie wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben hat.

8.3. Ausgehend von diesen allgemeinen Grundsätzen ist nachfolgend zu klären, ob die durch die Revisionswerberin erhobene Rüge der Mangelhaftigkeit des

Berufungsverfahren in Form einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu Recht erhoben wird.

9.1. Die Revisionswerberin bezieht sich auf den Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und bringt vor, sie habe im Rahmen der Gehörs-gewährung mit Blick auf das Gutachten der ***** AG St. Gallen Abklärungen zu verschiedenen Fragen beantragt und zudem unter Vorlage eines aktuellen Arztberichts aufgezeigt, dass sich ihr Gesundheitszustand seit Erstellung des Sachverständigengutachtens massgeblich verschlechtert habe. Sie habe einen aktuellen medizinischen Bericht vorgelegt, gestützt auf welchen diese Verschlechterung nachvollzogen werden könne (Ziff 1). Die Revisionsgegnerin sei verpflichtet, den massgeblichen Gesundheitszustand im Zeitpunkt der Entscheidung zu klären. Im vorgelegten Bericht werde die Verschlechterung des Zustandsbildes sehr eindrücklich bestätigt; es habe sich eine schwerwiegende posttraumatische Belastungsstörung entwickelt, und es bestehe eine Suizidalität, wobei die Revisionswerberin zwischenzeitlich den Bezug zur Realität verloren habe. Durch die Nichtberücksichtigung werde der Untersuchungsgrundsatz verletzt (Ziff 2). Bei einer bescheinigten Verschlechterung bzw Veränderung des Zustandsbildes habe die Revisionsgegnerin die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen (Ziff. 3).

Dass im Gutachten der ***** AG St. Gallen im November 2020 noch keine posttraumatische Belastungsstörung festgestellt worden sei, ändere nichts daran, dass sich die entsprechende Belastungsstörung im Jahr 2021 entwickelt habe; dies lasse sich der vorgelegten

ärztlichen Bestätigung entnehmen. In der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung werde bestätigt, dass sich eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt habe, welche erhebliche Auswirkungen auf das Zustandsbild und auf das Restleistungsvermögen habe. Es müsse festgehalten werden, dass die Revisionswerberin im November 2021 entsprechende ärztliche Dokumente vorgelegt habe, ohne dass die Revisionsgegnerin weitere zielführende Abklärungen vorgenommen habe (Ziff 3).

Das Fürstliche Obergericht habe trotz Verweisung der Revisionswerberin auf die von ihr vorgelegten Dokumente des Herbsts 2021 keine weiteren Abklärungen in die Wege geleitet und damit den Beweisantrag missachtet. Das entsprechende Krankheitsbild habe sich im Jahr 2021 mit entsprechender Massivität eingestellt, wie dies den Berichten von November 2021 entnommen werden könne (Ziff 4). Es habe sich spätestens im Jahr 2021 eine erhebliche Verschlechterung des Zustandsbilds eingestellt, welche zum Anspruch auf eine Invalidenrente führe (Ziff 4 bzw – recte – Ziff 5).

9.2. In der Revisionsbeantwortung führt die Revisionsgegnerin aus, im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens im Oktober 2020 habe eine posttraumatische Belastungsstörung nachvollziehbar verneint werden können. Mit dem Bericht der Praxis B**** vom 11.11.2021 könne nicht eine Abweichung vom Grundsatz des allgemeinen Verlaufs einer posttraumatischen Belastungsstörung nachgewiesen werden (Ziff 1). Im Gutachten der ***** AG St. Gallen sei das zwischenzeitliche Versterben des Sohnes der

Revisionswerberin thematisiert worden, wobei die vorhandenen interpersonellen Ressourcen angeführt worden seien (Ziff 2) Die entsprechenden Ausführungen seien im Oktober 2021 vom ärztlichen Dienst der Revisionsgegnerin als überzeugend qualifiziert worden, weshalb kein Grund bestanden habe, ein zusätzliches Gutachten einzuholen (Ziff 3).

9.3. Im gegenständlichen Verfahren wurde das Gutachten der ***** AG St. Gallen am 08.10.2020 erstattet (Blg 151). Die Entscheidung im Vorstellungsverfahren erging am 10.05.2022 (Blg 164). Mithin verstrichen zwischen dem interessierenden Gutachten und der Entscheidung im Vorstellungsverfahren über anderthalb Jahre, was eine lange Dauer darstellt. Insbesondere bringt diese Ausgangslage für die Revisionsgegnerin die – nicht immer leicht zu erfüllende – Pflicht mit sich, allfällige Entwicklungen des Sachverhalts weiter zu verfolgen und im Rahmen des Untersuchungsprinzips soweit erforderlich abzuklären.

9.4. Die Revisionswerberin wurde bezüglich der allfälligen Auswirkungen der gesundheitlichen Einbusse im Haushalt am 02.03.2021 befragt, wobei hier seitens der Revisionswerberin bzw der Familienangehörigen auf erhebliche Einschränkungen hingewiesen wurde (Blg 158). Dabei werden die geschilderten Einschränkungen im Aufgabenbereich im Abklärungsbericht als nachvollziehbar bezeichnet (Blg 158 S 12). Geschildert werden hier nebst anderen Einschränkungen Schwindelattacken, weshalb der Revisionswerberin das längere Stehen Probleme bereitet (Blg 158, S 9).

Diesbezüglich ist anzumerken, dass dieses Element der geltend gemachten Schwindelattacken in medizinischer Sicht bis zur Vorstellungsentscheidung nicht weiter abgeklärt worden ist.

9.5. Einzugehen ist des Weiteren auf die in den Eingaben der Revisionswerberin und im Urteil des Fürstlichen Obergerichts thematisierte ärztliche Stellungnahme vom November 2021 bzw vom 11.11.2021. Diese Stellungnahme spiegelt sich in verschiedenen Aktenstücken.

In der Eingabe der Revisionswerberin vom 15.11.2021 weist die Revisionswerberin darauf hin, dass eine „beiliegende ärztliche Bestätigung“ vorliege, welche eine massive Gesundheitsverschlechterung der Revisionswerberin aufzeige (dazu Blg 163 S 3). Die hier explizit erwähnte Bestätigung findet sich in den Akten freilich nicht und ist in der Eingabe auch nicht als Beilage aufgeführt.

In der Begründung der Berufung vom 18.10.2022 wird vermerkt, dass ein „Bericht vom 11.11.2021 der Praxis B****“ vorliege, aus welchem sich ergebe, dass die Revisionswerberin eine schwere posttraumatische Belastungsstörung entwickelt habe, dass eine latente Suizidalität bestehe und dass die Revisionswerberin den Bezug zur Realität zwischenzeitlich verloren habe (Berufung S 5).

Ferner wird in der Begründung der Revision Bezug genommen darauf, dass aus einer „ärztlichen Bescheinigung der behandelnden Ärzte“ sich ergebe, dass sich bei der Revisionswerberin eine posttraumatische

Belastungsstörung entwickelt habe mit Auswirkungen auf das Zustandsbild und das Restleistungsvermögen; die entsprechenden ärztlichen Dokumente seien im „November 2021“ vorgelegt worden und würden eine massgebliche Verschlechterung des Zustandsbilds bescheinigen (Revisionsbegründung S 8). Diese Bestätigung vom November 2021 findet sich auch nicht im Zusammenhang mit der Berufungserklärung.

Schliesslich ist zu vermerken, dass im Urteil der Vorinstanz ebenfalls auf den „Bericht der Praxis B**** von 11.11.2021“ Bezug genommen wird (dazu E 4.2.3 am Ende), ohne dass indessen eine Belegstelle angegeben würde.

9.6. Die geschilderte ärztliche Bestätigung bzw die geschilderten ärztlichen Bestätigungen beziehen sich offenbar auf psychische Beeinträchtigungen, die im Lauf des Jahres 2021 eingetreten sein sollen. Sie betreffen mithin einen Zeitraum, der in der gegenständlichen Vorstellungsentscheidung zu berücksichtigen ist (dazu E 8). Es ist nämlich in zeitlicher Hinsicht mindestens denkbar, dass sich die entsprechenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erst im Nachgang zur Begutachtung vom 08.10.2020 ergeben haben und dass sie mithin – falls sie sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken sollten – im gegenständlich zu beurteilenden Entscheid mitberücksichtigt werden müssen.

Dabei stammen die geschilderten ärztlichen Festlegungen offenbar von fachärztlicher Seite. Hier ist massgebend, dass eine fachärztliche Beurteilung des Gesundheitszustands und der Einschätzung der

Arbeitsfähigkeit nur durch eine ebenfalls fachärztliche Prüfung entkräftet werden kann (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_584/2018, E 4.1.2). Ohnehin muss aber beachtet werden, dass sich die entsprechenden ärztlichen Berichte nicht eigentlich auf eine Widerlegung des Gutachtens beziehen, sondern eine nachfolgende gesundheitliche Beeinträchtigung schildern.

9.7. Der thematisierte Bericht oder die Berichte werden zwar in Eingaben der Revisionswerberin und in der Begründung des Urteils des Fürstlichen Obergerichts aufgenommen und bezogen auf die – immer gleichen – inhaltlichen Aspekte knapp wiedergegeben. Indessen lassen sie sich in den Akten des gegenständlichen Verfahrens nicht auffinden. Sie wären – bei korrekter Einreichung – als Beilage zur Stellungnahme der Revisionsgegnerin vom 15.11.2021 zu akkurieren gewesen.

9.8. Es ist im gegenständlichen Verfahren ohne Einsicht in die angerufenen und im Urteil des Fürstlichen Obergerichts thematisierten ärztlichen Berichte ausgeschlossen, zu beurteilen, ob eine hinreichende Verschlechterung eingetreten ist oder nicht. Die äusserst spärlichen Angaben zu den vorgelegten (aber nicht bei den Akten sich befindlichen) ärztlichen Berichte schliessen eine Massgeblichkeit weder aus noch ein. Vielmehr müssen die genannten Berichte vorliegen und bezogen auf ihren Inhalt gewürdigt werden, damit eine Einordnung erfolgen kann.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Nachgang zur Eingabe der Revisionswerberin vom 15.11.2021 (Blg 163) trotz dortiger ausdrücklicher Bezugnahme der

Revisionswerberin auf eine beiliegende ärztliche Bestätigung weder durch die Revisionsgegnerin das Fehlen der erwähnten Beilage gerügt wurde noch eine darauf bezogene ärztliche Einschätzung der Revisionsgegnerin vorliegt.

9.9. Damit ist im vorliegenden Verfahren mangels vollständiger Akten ausgeschlossen, abschliessend über den allfälligen Anspruch auf eine IV-Rente der Revisionswerberin zu entscheiden.

Vielmehr erweist es sich als erforderlich, die wiederholt angerufenen ärztlichen Berichte (vom November 2021 bzw vom 11.11.2021) beizubringen und in der Folge eine entsprechende Würdigung der Ausführungen vorzunehmen. Dazu ist die Sache an die Revisionsgegnerin zurückzuverweisen.

10. Damit zeigt sich, dass die Entscheidung der Revisionsgegnerin und das Urteil des Fürstlichen Obergerichts, mit dem die leistungsaberkennende Entscheidung bestätigt wurde, rechtsfehlerhaft ausgefallen sind. Es ist deshalb der Revision im vorgenannten Sinne Folge zu geben und der Revisionsgegnerin aufzutragen, im Sinne der Erwägungen vorzugehen.

11. Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. September 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Berücksichtigung von Sachverhaltsentwicklungen bis zum Vorstellungsentscheid. Umgang mit fehlenden, aber in Parteieingaben erwähnten ärztlichen Berichten

RECHTSSATZ:

Wenn in einem IV-Verfahren ohne Einsicht in die angerufenen und im Urteil des Fürstlichen Obergerichts thematisierten (aber in den Akten fehlenden) ärztlichen Berichte ausgeschlossen ist, zu beurteilen, ob eine hinreichende Verschlechterung eingetreten ist oder nicht, müssen die entsprechenden Unterlagen eingefordert werden. Es müssen die genannten Berichte effektiv vorliegen und bezogen auf ihren Inhalt gewürdigt werden, damit eine Einordnung erfolgen kann (E 9.7 – 9.9).
